

öffentlich

Vorlage zur Behandlung im Verwaltungs- und Finanzausschuss

Sitzung am 24.06.2013

TOP 3: Vorbeugender Brandschutz an den Kreisliegenschaften

A. Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss nimmt den Bericht zur Kenntnis.

B. Kosten/Finanzielle Auswirkungen: **10.000 EUR**

Haushaltsmittel stehen nicht zur Verfügung

Anlagen:

öffentlich**Vorbeugender Brandschutz an den Kreisliegenschaften****1. Allgemein**

Die schockierende Brandkatastrophe in einer Behindertenwerkstatt in Titisee-Neustadt im Nov. 2012 nimmt die Verwaltung zum Anlass, den Verwaltungs- und Finanzausschuss anhand eines Zustandsbericht zum aktuellen Brandschutz der Kreisliegenschaften zu informieren.

Stetig steigende Sicherheitsanforderungen, Gesetzesänderungen, neueste Erkenntnisse der Forschung, sowie die sich ändernde Ausstattung der Rettungskräfte bewirken, dass die zum Teil schon über 50 Jahre alten Baugenehmigungen heute keine Rechtssicherheit mehr haben.

Zwar wurden die Brandschutzaufgaben durch die Baurechtsbehörden vom Landkreis erfüllt, dennoch besteht gem. § 58 Abs. 6 und § 76 Abs. 1 der LBO im Falle der Gefahr für Leib und Leben kein Rechtsanspruch auf den Bestandsschutz der damaligen Genehmigung.

So wurden insbesondere bei Schulgebäuden in den Sechziger- und Siebzigerjahren die Belange des Brandschutzes, insbesondere Gefahren durch Verrauchung, zugunsten pädagogischer und architektonischer Ziele aus heutiger Sicht noch nicht ausreichend berücksichtigt.

Der Landkreis als Gebäudeeigentümer, Schulträger und Arbeitgeber steht daher in der Verantwortung, sämtliche Auflagen des Baulichen- und Organisatorischen Brandschutzes zu erfüllen.

2. Gesetzliche Bestimmungen

Zum Brandschutz gehören alle Maßnahmen, die der Entstehung eines Brandes oder der Brandausbreitung durch Feuer oder Rauch vorbeugen, die Rettung von Menschen und Tieren oder wirksame Löscharbeiten bei einem Brand ermöglichen.

Da der Brandschutz in viele Bereiche des täglichen Lebens in Deutschland eingreift, geben neben den Feuerwehrgesetzen der Bundesländer und deren Bauordnungen zahlreiche weitere Gesetze, Verordnungen und Richtlinien eine Referenz.

So kommen bei der Errichtung von Gebäuden vorrangig die Landesbauordnung mit ihrer Ausführungsverordnung, sowie die Musterschulbau-Richtlinie zur Anwendung.

Zusätzliche Auflagen aus dem Arbeitsschutz, der Arbeitsstättenrichtlinie und den DIN- und EN-Normen, Technische Richtlinien und Auflagen der Unfallversicherer regeln dann die weiteren Details.

Zur Erfüllung der vielfältigen Auflagen bedient sich der Landkreis zum Teil externer Sachverständiger und Unternehmer mit geeigneter Sach- und Fachkunde.

öffentlich**3. Vorbeugender Brandschutz**

Vorbeugender Brandschutz wird bereits seit dem 16. Jahrhundert in Deutschland betrieben. Von der damaligen Feuerordnung die vom Schornsteinfeger überwacht wurde hat sich der vorbeugende Brandschutz kontinuierlich weiterentwickelt. Seit der Brandkatastrophe am Flughafen in Düsseldorf fand jedoch eine umfangreiche Novellierung der Vorschriften statt.

Die Notwendigkeit ausreichender und sicherer Flucht- und Rettungswege wird heute mehr denn je gefordert und macht auch vor alten Liegenschaften nicht halt.

Vorbeugender Brandschutz wird in den Baulichen- und den Organisatorischen Brandschutz unterteilt.

Baulicher Brandschutz betrifft die Beschaffenheit der zu verwendenden Bauteile/Baustoffe am Gebäude. Diese sind in verschiedene Brandschutzklassen eingeteilt. So dürfen i. d. R. für tragende Bauteile nur Baustoffe verwendet werden, die als schwer entflammbar eingestuft sind und je nach Gebäudeklasse eine Feuerwiderstandsdauer von mind. 90 Minuten erreichen.

Je nach Ausführungsqualität des Betons und der Lage der Bewehrung wird diese Anforderung nicht erfüllt. Kostenintensive Sanierungsmaßnahmen sind die Folge.

Ausreichend breite und sichere Flure müssen berücksichtigt werden. Notwendige Treppenhäuser sind mit einer Notentrauchung auszustatten und mit Brandschutztüren zu versehen. Notbeleuchtungen, nachleuchtende Fluchtwegebeschilderungen und ausreichende Notausgänge sind einzuplanen. Ausreichende Löschmittel, wie z.B. Handfeuerlöscher sind vorzuhalten. Je nach Einzelfall kommen auch Brandmeldeanlagen zur Früherkennung zum Einsatz.

Der **Organisatorische Brandschutz** umfasst u. a. die Durchführung und Dokumentation regelmäßiger Räumungsübungen, die Ernennung eines Brandschutzbeauftragten, die Erstellung einer Brandschutzordnung, Flucht- und Rettungspläne und bei Bedarf auch die Erstellung von Feuerwehrplänen.

Die regelmäßige Prüfung und Wartung der betreffenden Bauteile (z. B. Brandschutzklappen in Lüftungskanälen, Brandschutztüren, Elektrogeräteprüfung nach BGV A3) wird je nach Sachkunde und Befähigung durch eigenes Personal ausgeführt. Weitere Arbeiten (Feuerlöscherprüfung, Wartung der Notbeleuchtung und der Brandmeldeanlagen, Überprüfung der Blitzschutzanlagen, etc.) werden vom Gebäudemanagement an fachkundige Unternehmer aus der Region vergeben.

Bei umfangreicheren Renovierungs- und Umbaumaßnahmen wurden und werden entsprechend der Notwendigkeit, Brandschutzsachverständige mit der Erstellung von Brandschutzkonzepten beauftragt.

Die Durchführung einer regelmäßigen Brandverhütungsschau der Kreisliegenschaften erfolgt nach Aufforderung durch die Städte Albstadt, Balingen und Hechingen.

öffentlich

So wurden in Hechingen und Albstadt alle Kreisberufsschulen in den vergangenen vier Jahren überprüft. Die hierbei festgestellten Mängel wurden entsprechend den Vorgaben des Sachverständigen beseitigt.

Eine Übersicht zum vorbeugenden Brandschutz ist als Anlage beigefügt.

4. Liegenschaften

Ohne Berücksichtigung der Klinikgebäude werden derzeit vom Sachgebiet Gebäudemanagement und Technik 24 eigene Liegenschaften und 14 angemietete Gebäude betreut. Problematisch erweisen sich aktuell die festgestellten Mängel an der Kaufmännischen Schule in Hechingen und dem Landratsamtsgebäude in Balingen.

4.1 Schulgebäude

Für die Sanierung der **Kaufmännischen Schule in Hechingen** in den Jahren 2008 – 2009 wurde für die gesamte Schule ein Brandschutzkonzept erstellt. Da jedoch nur der ältere Teil der Schule saniert wurde, konnte das Konzept noch nicht vollumfänglich umgesetzt werden.

Bei einer von der Stadt Hechingen im vergangenen Jahr durchgeführten Brandverhütungsschau, wurden noch offene Punkte bemängelt.

Da es sich bei den festgestellten Mängeln um kostenintensive, bauliche Punkte handelt, wurde zwischenzeitlich beim Ing.-Büro Riesener aus Balingen eine Prioritätenliste zur Umsetzung der Brandschutztechnischen Maßnahme in Auftrag gegeben. Zur Behebung der vorangigen Mängel wurden in den Haushalt 2013 zunächst 60.000,- € eingestellt. Die genaue Höhe der erforderlichen Mittel kann erst nach Prüfung und Kalkulation der Auflagen beziffert werden.

Aufgrund der Erfahrungen zur Umsetzung der baulichen Mängel im Bereich des Brandschutzes, kann von Seiten des Gebäudemanagements schon heute auf die Notwendigkeit zur weiteren Sanierung der **Gewerblichen Schule in der Steinachstraße in Balingen** hingewiesen werden.

So verfügt das Hauptgebäude (Bauteil A) nur über ein, zu den Fluren hin offenes Treppenhaus. Bedenklich ist auch die Brandlast durch die Holzdecke im Foyer. Ausreichende Brand- bzw. Brandbekämpfungsabschnitte sind nicht vorhanden.

Die Verwaltung empfiehlt daher, für das Gebäude ein Brandschutzgutachten zu beauftragen. Die Kosten hierfür sind mit ca. 10.000,- € anzusetzen.

Der hieraus entstehende Handlungsbedarf soll in die kommenden Haushalte eingeplant werden.

Für die Gewerbliche Schule in der Jakob-Beutter-Straße wurde ebenfalls ein Brandschutzgutachten erstellt und bei der Stadt Balingen im Zusammenhang mit einem Bauantrag eingereicht. Die Auflagen aus dem Konzept wurden bereits in die Planung der Sanierungsmaßnahme mit aufgenommen und derzeit umgesetzt.

öffentlich

Die weiteren Schulgebäude wurden in den vergangenen Jahren von Sachverständigen begangen und sind ohne größere Beanstandungen.

4.2 Verwaltungsgebäude

Für das **Landratsamt** wurde vergangenen Juli zum ersten Mal eine Brandverhütungsschau durch die Stadt Balingen angeordnet.

Hierbei wurden zum Teil gravierende Mängel festgestellt. So stellt das zu den Büros hin offene Foyer im Falle der Verrauchung eine ernst zu nehmende Gefahr dar. Die Rauchschutzverglasung (sog. G30-Verglasung) im Bereich der notwendigen Treppenhäuser ist baurechtlich nicht zulässig. Dies müsste durch eine F90-Verglasung oder durch eine geschlossene Wand ersetzt werden. Die Holzverkleidungen an den Decken und Wänden der notwendigen Flure sind aufgrund der hieraus resultierenden Brandlast zu entfernen. Die Melderichte der Brandmeldeanlage ist aus heutiger Sicht zu gering und Brandschutztüren sind zu ergänzen.

Nach erfolgter Stellungnahme durch die Verwaltung, wurde das Ing.-Büro Riesener mit der Erstellung eines Brandschutzkonzeptes, sowie der Erstellung einer Brandsimulation beauftragt. So soll festgestellt werden, wie die Rauchausbreitung erfolgt und welche unabdingbaren Maßnahmen hieraus abgeleitet werden müssen. Weiter ist das Ziel, verschiedene Nutzungseinheiten bzw. Brandbekämpfungsabschnitte zu bilden, um die Umbaumaßnahmen und damit die Kosten im Rahmen zu halten. Mit einem höheren sechsstelligen Betrag ist auf jeden Fall zu rechnen.

Für Vorabmaßnahmen hat die Verwaltung im Haushaltsplan für das Jahr 2013 bereits 200.000,- € vorgesehen. Die weiteren Kosten können ebenfalls erst nach Ausarbeitung des in Auftrag gegebenen Brandschutzkonzeptes beziffert werden (HH2014).

Die Simulation und die daraus folgenden Konsequenzen werden der Verwaltung in den kommenden Tagen vorgestellt.

Für die Umbauarbeiten bzw. die Sanierung der **Technischen Dienststelle** (TDS) am Standort des ehemaligen Klinikums in Hechingen wurden ein Objektbezogenes Brandschutzkonzept, Feuerwehrpläne und die erforderlichen Flucht- und Rettungspläne in Auftrag gegeben. Nach Abschluss der Umbaumaßnahmen erfolgte die Bauabnahme durch die Stadt Hechingen.

In den vergangenen Wochen fanden in beiden Gebäuden auch erstmals Räumungsübungen unter Aufsicht des Kreisbrandmeisters statt.

4.3 Angemietete Liegenschaften

öffentlich

Im Gebäude Friedrichstr. 35, Balingen in welchem das **Amt für Wasser und Bodenschutz** untergebracht ist, wurden bei einer Begehung durch den Brandschutzbeauftragten, Herrn KBM Stefan Hermann bauliche Mängel festgestellt. Im Rahmen der anstehenden Vertragsverhandlungen über die Verlängerung des Mietvertrags wird der Vermieter auf die Beanstandungen hingewiesen. Die Umsetzung des Baulichen Brandschutzes obliegt in jedem Fall dem Vermieter.

Sollten die Mängel nicht beseitigt werden, müsste konsequenterweise der Mietvertrag aufgelöst werden.

5. Fazit

In den kommenden Jahren sind noch zahlreiche Aufgaben, insbesondere im Bereich des Baulichen Brandschutzes zu bewältigen. Da diese jedoch finanziell und personell nicht umgehend bewältigt werden können, beabsichtigt die Verwaltung zunächst ein Brandschutzkonzept für die Gewerbliche Schule in Balingen (Bauteil A, Steinachstraße) zu beauftragen. Brandlasten in den betreffenden Gebäuden sind zu minimieren und Maßnahmenkataloge zur zeitnahen Umsetzung der Sicherheitsmängel zu erstellen.

Die erforderlichen Finanzmittel werden im Rahmen der jährlichen Haushaltsplanungen aufgenommen und in dem Gebäudeunterhaltungskonzept berücksichtigt.